

# RS UVS Niederösterreich 1999/07/01 Senat-WB-98-461

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.07.1999

## Rechtssatz

Die Übertretung des gesetzwidrigen Führens eines Probefahrerkennzeichens kann nur durch den Bewilligungsinhaber, nicht jedoch durch den Fahrzeuglenker begangen werden.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)